



Fälle 1-5

Fall 1 und 2

V hat einen alten Laptop, auf dem er seit einigen Jahren leidenschaftlich mit seinem Mitbewohner „Fifa“ spielt. Da langsam der „Ernst des Lebens“ beginnt, verkauft er das Gerät am 1.1.2017 für 250 € an K. Abgewickelt werden soll der Vertrag erst später, da V zum Abschied noch ein paar legendäre Paarungen nachspielen will. Vor lauter Aufregung im Elfmeterschießen stößt V im letzten Match eine Coladose um und der Laptop wird völlig zerstört.

Fall 1: Hat K gegen V einen Anspruch aus § 433 I 1 BGB?

Fall 2: Hat V gegen K einen Anspruch aus § 433 II BGB?

Fall 3

V ist Künstler und hat filigrane Glasstatuen mit dem Titel „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen...“ hergestellt. Die identischen Kunstwerke sind auf 15 Stück limitiert. K ist begeistert und vereinbart am 1.3.2017 den Kauf irgendeiner dieser Statuen zum Preis von 299 €. Abholen und bezahlen soll er die Statue erst am 10.3.17. Als er erst am 12.3.17 bei V erscheint, muss er hören, dass alle Statuen am 11.3.17 zerstört wurden, da V leicht fahrlässig das Regal umgestoßen hat.

Hat V einen Anspruch gegen K aus § 433 II BGB?

Fall 4

V ist Künstler und hat eine filigrane Glasstatue mit dem Titel „Das wird man ja wohl noch sagen dürfen...“ hergestellt. K ist begeistert und vereinbart am 1.3.2017 den Kauf der Statue zum Preis von 299 €. Abholen und bezahlen soll er die Statue erst am 10.3.17. Als er erst am 12.3.17 bei V erscheint, muss er hören, dass die Statue am 11.3.17 zerstört wurde, da V leicht fahrlässig das Regal umgestoßen hat. K hatte schon einen Käufer gefunden, der 450 € zu zahlen bereit war und verlangt nun Schadensersatz.

Hat K einen Schadensersatzanspruch gegen V?

Fall 5

K will in den Urlaub fahren. Da das am besten stilvoll geht, möchte er in einem gebrauchtem Jaguar XJ40 cruisen. K einigt sich deshalb mit V über den Kauf eines gebrauchten Jaguars zum Preis von 10.000 €. Erfüllt werden soll der Vertrag spätestens bis zum 28.1.17, da V am 3.2.17 den Urlaub antreten will. Der Kaufpreis soll dagegen erst am 10.3.17 bezahlt werden. Da K sodann aber von V nichts mehr hört und ihn nicht erreicht, fühlt er sich gezwungen, kurzfristig einen Porsche für seinen Urlaub zu mieten (Kosten: 1.000 €). Da ihm dieser so viel Freude bereitet, will er von dem Jaguar nichts mehr wissen und schreibt dem V am 13.2.17, dass er eine Frist setze bis zum 7.3.17 zur Vertragserfüllung. Gleich am 14.2.17 antwortet V postalisch, K könne jederzeit vorbeikommen und den Wagen abholen. Am 15.2.17 wird der Brief des V bei K eingeworfen – dieser ist allerdings schon wieder im Urlaub und kommt erst am 9.3.17 nach Hause. K findet bei seiner Heimkehr den Brief und erklärt daraufhin den Rücktritt vom Vertrag. Überdies verlangt er 1.000 € wegen des Mietwagens.

Wie ist die Rechtslage?